

ZAPP-Rundbrief Nr. 49

Inhalt

1. Einführung des Wiederausfuhrkontrollsystems (WKS)
2. Ergänzende Schnittstellenänderung für „Selbstanmelder“

Mit dem ZAPP-Rundbrief Nr. 49 informieren wir Sie über geplante Änderungen in der ZAPP/EMP Anwendung, die sich durch die Einführung des Wiederausfuhrkontrollsystems (WKS) in ATLAS ergeben.

1. Einführung des Wiederausfuhrkontrollsystems (WKS)

Am 24. Februar 2024 wurde das Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) mit ATLAS Release 10.1 in Betrieb genommen. Am 26. Juni 2024 hat der Zoll die folgenden Terminanpassungen kommuniziert:

- Die formelle Zertifizierung von WKS ist ab dem 1. Oktober 2024 möglich.
- Die Verarbeitung eingehender ASumA Nachrichten im Verfahren EAS in ATLAS wird bis zum 30. Juni 2025 gewährleistet.

Details hierzu finden sich in ATLAS Teilnehmerinformation [0617/24](#).

DAKOSY verfolgt das Ziel, die notwendigen Programmanpassungen in EMP und ZAPP im 4. Quartal 2024 umgesetzt und getestet zu haben. Die Zertifizierung für WKS soll voraussichtlich im 4. Quartal 2024 abgeschlossen werden.

Eine genauere Zeitplanung zur Umstellung der Schnittstellen und Prozesse von EAS auf WKS wird per ZAPP-Rundbrief zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

2. Ergänzende Schnittstellenänderung für „Selbstanmelder“

Ergänzend zu den bereits mit [ZAPP Rundbrief 48](#) kommunizierten Schnittstellenänderungen für WKS wurde noch ein weiteres Feld (177) in der HDS-Dokumentation ergänzt. In der Port Order XML Dokumentation wurde die „WKSPcedure“ ergänzt. Die Schnittstellendokumentation wurde ohne Anhebung der Version ergänzt.

Vollständige Änderungen HDS:
[HDS Handbuch Version 9.14.0](#)

Vollständige Änderungen Port Order XML:
[Port Order XML Handbuch Version 1.3.0](#)

ZAPP-Rundbrief Nr. 49

Hintergrund der zusätzlichen Schnittstellenänderung:

ZAPP/EMP Anmelder, die ihre WKS Zollanmeldung nicht via ZAPP/EMP erstellen, können die aus einem Drittsystem erhaltene MRN in ZAPP/EMP mit Freigabezeitpunkt angeben und erhalten daraufhin einer Freigabe der S-Nummer. In WKS kann diese MRN sowohl aus einer ASumA Anmeldung oder einer Wiederausfuhrmitteilung (WAM) stammen. Die Information, aus welchem Verfahren die MRN stammt, soll vom Anmelder mitgegeben werden.

Die Anmeldung für „Selbstanmelder“ wird für Verladeterminals möglich sein, die diese Art der Anmeldung zur Verladung akzeptieren.